

Dissens in der Kirche

Der Entzug der Lehrerlaubnis für den amerikanischen Moraltheologen Charles E. Curran durch die römische Glaubenskongregation am 25. Juli 1986, der auch in der Bundesrepublik einige Wellen geschlagen hat, bezieht sich zunächst auf bestimmte Sachfragen wie das Verständnis der Unauflöslichkeit der Ehe, die Abtreibung, die Euthanasie und Themen der Sexualethik wie Masturbation, Empfängnisverhütung, voreheliche Beziehungen und Homosexualität. Die Meinungen, die Curran hier vertritt, widersprechen nicht der absolut verpflichtenden, unfehlbar definierten Glaubenslehre der Kirche, sondern dem sogenannten „authentischen“ Lehramt, für dessen Aussagen die Kirche keine Unfehlbarkeit beansprucht, also die prinzipielle Möglichkeit eines Irrtums einräumt. Im Kern geht es daher in dieser Auseinandersetzung um die Möglichkeit eines Dissenses vom nichtunfehlbaren Lehramt. Curran beansprucht das Recht, zu abweichenden Meinungen zu kommen und diese auch öffentlich zu äußern. Die Gegenseite bestreitet dies: Die Gläubigen müßten nicht nur die unfehlbar definierten Dogmen der Kirche annehmen, sondern auch die Aussagen des authentischen Lehramts, und zwar in einem „religiosum obsequium“ des Verstandes und des Willens, wie das Kirchenrecht im Anschluß an das Zweite Vatikanische Konzil formuliert und was gewöhnlich mit „religiösem Gehorsam“ übersetzt wird.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat ausdrücklich erklärt, daß auch durch das Amt in der Kirche bei aller Wahrung des Glaubensbekenntnisses schwere Mißgriffe geschehen sind. Im Schreiben der deutschen Bischöfe vom 22. September 1967 an alle mit der Glaubensverkündigung Beauftragten heißt es, daß „der kirchlichen Lehrautorität bei der Ausübung ihres Amtes Irrtümer unterlaufen können und unterlaufen sind“, nicht bei feierlich definierten Dogmen, wohl aber in „nichtdefinierten“, „vorläufigen“ Lehrentscheidungen. Es könnten daher durchaus Fälle eintreten, in denen ein katholischer Christ – nicht aus Willkür, sondern in Verantwortung „vor Gott und seinem Gewissen“ und „in nüchtern selbstkritischer Einschätzung“ – zu einer vom Lehramt abweichenden Auffassung kommt, die er vertreten und auch praktizieren darf. Die „Königsteiner Erklärung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 30. August 1968 zu den Aussagen der Enzyklika „Humanae vitae“ über die Methoden der Empfängnisverhütung und die entsprechenden Sätze im Beschluß der Würzburger Synode „Christliche Ehe und Familie“ wenden nur diese Prinzipien auf einen konkreten Fall an.

Das heißt mit anderen Worten: Das „obsequium“, das gegenüber nichtunfehlbaren Aussagen erwartet wird, meint nicht bedingungslosen Gehorsam, sondern, wie die Bischöfe 1967 formulierten, die „ernsthafte Bemühung, auch eine vorläufige

Lehräußerung der Kirche positiv zu würdigen und sich anzueignen“, ihr gleichsam die Wahrheitsvermutung zuzubilligen. Aber es gilt auch der Grundsatz, den die katholische Theologie seit den Jahren nach dem Ersten Vatikanischen Konzil kennt: „Die Wahrheitsvermutung weicht der Wahrheit.“ Im Blick darauf antwortete deswegen die Konzilskommission des Zweiten Vatikanums für die Glaubens- und Sittenlehre den Bischöfen, die eine genauere Aussage für den Fall eines Dissenses vom authentischen Lehramt wünschten, es genüge, die Lehre guter Theologen zu beachten.

Man könnte nun sagen, wie es gelegentlich geschieht, ein Christ, ein Theologe, der mit einer nichtunfehlbaren Aussage des kirchlichen Lehramts nicht übereinstimmt, solle darauf verzichten, seine Meinung in die Öffentlichkeit zu bringen. Aber eine solche Haltung wäre nur dort vertretbar, wo die Äußerung bestimmter Ansichten Gefahr für Leib und Leben mit sich brächte, also in totalitären Unrechtssystemen. Der Glaube, und damit die Kirche als Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe, steht und fällt mit dem Recht des einzelnen Christen, sein Verständnis der christlichen Botschaft anderen mitzuteilen und mit ihnen darüber zu sprechen. Das gilt um so mehr, als es sich bei den hier diskutierten Aussagen des nichtunfehlbaren Lehramts um Probleme handelt, die die Menschen bewegen und bei denen sie mit Recht erwarten, daß ein Theologe Stellung bezieht, und zwar in voller Aufrichtigkeit, daß er also nicht etwas sagt, wovon er nicht überzeugt ist. Und der früher häufig gegebene Rat, kontroverse Fragen dieser Art nur in der theologischen Fachdiskussion zu erörtern, ist in einer Zeit umfassender und öffentlicher Kommunikation nicht mehr möglich.

Wie soll auch die Korrektur irriger oder einseitiger Entscheidungen des authentischen Lehramts möglich sein, wenn abweichende Meinungen nicht geäußert werden dürfen? Wäre jeder öffentliche Dissens ausgeschlossen, könnten sich neue Fragen und Meinungen nicht artikulieren. Es käme nie zu der nur in offener Diskussion möglichen Klärung und Erprobung des Neuen und folglich nie zu einer Änderung und Fortentwicklung der lehramtlichen Position. Die Entscheidungen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit, über das Verständnis von Ehe und Geschlechtlichkeit, über den allgemeinen Heilswillen Gottes, über die kollegiale Struktur des obersten kirchlichen Leitungsamts und viele andere wären nicht möglich gewesen, wenn die vom bisherigen kirchlichen Lehramt abweichenden oder zumindest darüber hinausgehenden Meinungen vorher nicht diskutiert worden wären. Auf dem Konzil fanden dann gerade diese Thesen die Zustimmung der übergroßen Mehrheit des Weltepiskopats, und die bisherigen Positionen wurden nur von einer Minderheit verteidigt. Das ist noch kein Beweis dafür, daß jede vom authentischen Lehramt abweichende Meinung unanfechtbar wäre, wohl aber dafür, daß ein solcher Dissens nicht nur möglich, sondern auch für die Lehrentwicklung wichtig ist und durch diese nicht selten auch bestätigt wird.

Wolfgang Seibel SJ